

Die Literarische Praxis.

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: „Das Recht der Feder“ — „Die Literarische Praxis“ — „Der Autor“.)

Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger

Offizielles Organ

(mit direkter Zustellung an jedes einzelne Mitglied)

des Deutschen Schriftstellerverbandes, des Deutschen Schriftstellerinnenbundes, des Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes, des Berliner Journalisten- und Schriftstellervereins (Urheberschutz), des Vereins Berliner Journalisten, des Leipziger Schriftstellerinnenvereins, des Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins, des Vereins Thüringer Presse, des Journalisten- und Schriftstellervereins Nürnberg, des Vereins Münchener Berufsjournalisten, des Journalisten- und Schriftstellervereins zu Leipzig, der Leipziger Journalisten- und Schriftsteller-Krankenkasse, des Deutschen Journalisten-Vereins für die österreichischen Alpenländer etc. etc.

Verleger: Hans Heilmann, Berlin-Friedenau, Hauffstr. 3, Telephon: Amt Friedenau 3298.

Herausgeber und Redakteur: Walter Groffe, Berlin-Charlottenburg II, Leibnizstr. 97.

Schluß der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werktage vor dem Erscheinen.

Die „Lit. Praxis“ erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das **Abonnement** kostet für Deutschland sowie Österreich und Luxemburg M. 2.—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — **Inserate** werden zum Normalpreis von 30 Pf. für die 4gespaltene Petitzeile berechnet (bei mehrmaliger Aufgabe nach Rabattskala), Stellengesuche und Arbeitsofferten von Schriftstellern, wenn beim Verlag aufgegeben, mit 10 Pf., wenn beim Vermittler aufgegeben, mit 15 Pf. pro Zeile; Beilagen mit M. 2,50 pro Tausend.

9. Jahrg.

Friedenau-Berlin, den 11. März 1908

Nr. 8.

Der nächste

Autorenwahlzettel

in seiner verbesserten Form als
Literarische Offertenliste
erscheint

am 18. März.

Geht an ca. 4300 Verleger und an
ca. 1300 Zeitungen des deutschen
Sprachgebiets.

Schluß der Inseratenannahme
Sonntag, den 15. März.

Wahrnehmung berechtigter Interessen.

In einer pädagogischen Zeitschrift erschien im vorigen Jahre ein Artikel, in welchem empfohlen wurde, von der Veranstaltung der Sedan-Schulfeierlichkeiten abzusehen, weil die Erinnerung an die Niederlage bei dem französischen Volke alte Wunden aufreißt und Schmerzgefühle auslöst. Motiviert wurde die Abregung u. A. damit, daß die Franzosen sich beträchtliche Verdienste um den Kulturfortschritt erworben hätten und seit dem Kriege eine Harmonie zwischen den beiden Nationen bestehe. Die „Hamburger Nachrichten“ besprachen den Artikel und behaupteten, von einem Lehrer, der im Sinne jener Ausführungen die vaterländische Geschichte behandle, sei zu befürchten, daß er die Jugend gegen den Patriotismus abstumpfe und für ein verschwommenes Weltbürgertum erziehe. Da die Kritik der „Hamburger Nachrichten“ Ausdrücke wie „Insolenz“, „Schulmeister“ etc. enthielt, strengte der Verfasser des in dem pädagogischen Blatte veröffentlichten Artikels, ein Hamburger Volksschullehrer, einen Beleidigungsprozeß an. Das Schöffengericht erkannte auch auf eine Geldstrafe, das Landgericht hob jedoch dieses Urteil auf, sprach den angeklagten Redakteur frei und legte dem Privatkläger die gesamten Kosten des Verfahrens auf.

In der Urteilsbegründung heißt es: Jeder patriotisch national fühlende Deutsche, und somit auch der Angeklagte, hat ein eigenes berechtigtes Interesse daran, die Rücksichtnahme auf fremdländische Interessen zwecks Verfolgung antinationaler Interessen, nämlich der Ablenkung der Jugend von den Ruhmestaten des eigenen Volkes durch Abschaffung der nationalen Feiern, zu bekämpfen. Die feierliche Begehung großer Gedenktage der Nation belebt das vaterländische Gefühl von neuem und ist ein wichtiges Mittel zur Erziehung der dem Parteigeist noch nicht verfallenen Jugend zu vaterländischem Denken und Empfinden. Die Vorkämpfung französischer Interessen und Gefühle auf dem Gebiete der Jugend-erziehung enthält eine Verletzung der Interessen des deutschen Vaterlandes. Diese haben allen andern voranzustehen. Eine sie irgendwie angerührt lassende Friedensbewegung ist vom deutschnationalen Standpunkte aus verwerflich und verwerflich.

Was nun die in der Klageschrift als beleidigend bezeichneten Ausdrücke betrifft, so äußert sich das Urteil des Landgerichts nach den „Hamburger Nachrichten“, wie folgt: Die Strafkammer hat die Auffassung des Vorderrichters, daß die Ausdrücke zur Erreichung ihres Zweckes unnötig gewesen seien, korrigiert. Diese Auffassung lasse die Frage offen, mit welchen andern Ausdrücken der an sich nicht strafbare Inhalt hätte ausgedrückt werden können. Ferner begründe das Recht der freien Meinungsäußerung in den Grenzen der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht die Pflicht, sich sprachlich selbst zu entäußern. Bei Anwendung des § 193 komme nicht nur die redliche Absicht, sondern auch das Temperament usw. des Täters in Frage. Es sei unzulässig, bei einer scharfen Kritik dem Kritiker vorzuwerfen, daß er die Grenzen der Interessenwahrnehmung überschritten habe, weil er das nämliche auch habe gelinder sagen können. Endlich sei davon auszugehen, daß die landläufige Auffassung einer Bezeichnung nicht

für den Umfang des Beleidigungsbegriffes maßgebend sei. Die von den „Hamburger Nachrichten“ gebrauchten Ausdrücke seien keine Schimpfworte und auch sonst nicht herabsetzend, denn sie bemängelten lediglich die Bildung des Privatklägers auf historischem Gebiete. Sie träfen auch sachlich zu, denn die Behauptung des klägerischen Lehrers von einer 36-jährigen Harmonie zwischen Deutschland und Frankreich als Grundlage für die Abschaffung der Sedanfeier in den Schulen lasse nur den Schluß auf ganz grobe Unwissenheit des Behauptenden zu. Und wenn ein solcher Mann dann Bedeutsames von der Unterrichtsverwaltung verlange, so könne auch rein objektiv mit Recht von Unmaßung usw. gesprochen werden.

Mag man die allgemeinen Darlegungen des Hamburger Landgerichts als zutreffend anerkennen oder nicht, so wird man doch das Erkenntnis, soweit es die Auslegung des § 193 des Strafgesetzbuches betrifft, in den weitesten Kreisen der Presse als berechtigt ansehen. Eine scharfe Kritik in Zeitungen ist oft unerlässlich und die Absichten, die der Gesetzgeber in dem § 193 zum Ausdruck gebracht hat, werden leider nur zu oft durch einen dem gesunden lebendigen Geiste der Rechtspflege widersprechenden Formalismus durchkreuzt.

Der Verlauf des Prozesses, den Legationsrat v. d. Groeben gegen einen Redakteur vom „Kölner Lokal-Anzeiger“ angestrengt hat, zeigt wieder, daß manche Gerichtshöfe noch immer auf dem Standpunkte stehen, den das Hamburger Landgericht verwirft. Das Kölner Landgericht hat in seinem auf 500 Mk. Geldstrafe lautenden Urteil erklärt, die Presse habe zwar ein allgemeines Recht, öffentliche Mißstände zu rügen; aber weder als Steuerzahler noch als Hausbesitzer habe der Angeklagte ein berechtigtes Interesse vertreten. Es handelte sich bekanntlich um angebliche Mißstände in der von dem Nebenkläger v. d. Groeben geleiteten Carstanjen'schen Vermögensverwaltung, die auf die allgemeine Lage der Bauverhältnisse in Köln einen ungünstigen Einfluß ausgeübt haben sollte. Es wäre doch also nach unserer Ansicht zu prüfen gewesen,